



Satzung der Wetzlarer Karnevalsgesellschaft

Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit wurde auf eine gendergerechte Formulierung verzichtet.

Wetzlarer Karnevalsgesellschaft (WKG) e. V.
Postfach 2827
35538 Wetzlar

Email: WKG@wkg-helau.de

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein Wetzlarer Karnevalsgesellschaft e.V. (abgekürzt WKG) mit Sitz in Wetzlar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >>Steuerbegünstigte Zwecke<< der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums, die Förderung der Heimatpflege, insbesondere durch Erhaltung, Ausgestaltung und Durchführung des Wetzlarer Karnevals in seiner kulturell wertvollen Bedeutung als vaterstädtisches Volksfest, die Ausrichtung und Veranstaltung karnevalistischer Sitzungen, die Organisation, Durchführung und Teilnahme an karnevalistischen Umzügen sowie die Förderung des Jugendkarnevals.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Nichtbegünstigung

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft, Beiträge und Aufnahme

1. Mitglied ist, wer seine Beiträge regelmäßig abführt und die Zielsetzung des Vereins nach Kräften unterstützt.
2. Die Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, werden im Bankeinzugsverfahren erhoben.
3. Die Anmeldung erfolgt schriftlich an den Verein. Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Widerspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
4. Jugendliche Mitglieder bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
5. Die Haftung der Mitglieder ist auf den satzungsmäßigen Beitrag beschränkt.
6. Die Mitglieder erklären sich mit dem Beitritt bereit, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Ferner erklären sich die Mitglieder damit einverstanden, dass Fotografien sowie Film- und/oder Tonaufnahmen von ihnen sowie namentliche Nennung anlässlich von Vereinsaktivitäten für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verwendet werden und in vereinseigenen Publikationen und Pressemitteilungen verwendet werden können. Sie stimmen zudem einer etwaigen Veröffentlichung zu. Eingebunden ist ebenfalls das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung im Internet. Die Einwilligung gilt bis zu deren eindrucklichem schriftlichen Widerruf.
7.
 - a. Die Mitglieder des Tanzsportvereins der WKG werden, unter den Voraussetzungen von §5 Ziff. 3, als Mitglieder des Vereins geführt.
 - b. Eine unmittelbare Beitragspflicht der so geführten Mitglieder besteht nicht, sondern es erfolgt insoweit eine pauschale Abgeltung je Mitglied durch den Tanzsportverein.
 - c. Die Höhe der auszahlenden Pauschalbeiträge wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vereinen festgesetzt. Der Vorstand der WKG ist zum Abschluss der Vereinbarung ermächtigt.
 - d. Diese pauschale Beitragsregelung gilt nicht für Mitglieder des Tanzsportvereins der WKG, die gleichzeitig eine eigenständige Mitgliedschaft in der WKG inne haben.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand nur zum Jahresende möglich.
2. Wird der Jahresbeitrag trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von 6 Monaten nach beendetem Geschäftsjahr nicht entrichtet, so kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Ferner kann ausgeschlossen werden, wer das Ansehen des Vereins beschädigt. Vor dem Ausschluss muss dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem

geschäftsführenden Vorstand gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats Berufung einlegen. Vom Zeitpunkt der Mitteilung des Ausschlusses bis zur endgültigen Entscheidung über die Berufung durch die Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte des Betroffenen aus der Mitgliedschaft. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in der WKG außergewöhnliche Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel- Mehrheit bestätigt.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Vereinsführung

1. Die Mitgliederversammlung

a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der WKG. Sie findet jährlich einmal in Präsenz - oder aus geg. Anlass - digital statt. Die Einladung erfolgt schriftlich (bei einer Benachrichtigung pro Haushalt) per Post oder online per Email oder über die Homepage des Vereins oder über die Tagespresse. Die Tagesordnung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Für die Aktualität der beim Verein hinterlegten Kontaktdaten ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Die Einladung ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Nach satzungsgemäßer Einladung ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 8 Tage vor der Versammlung vorliegen.

b. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies in schriftlicher Eingabe an den geschäftsführenden Vorstand von mindestens 10% der Mitglieder mit Unterschriften und unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangt wird. Zur Gültigkeit eines Beschlusses dieser Mitgliederversammlung ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung gemäß 8, 1a der Satzung bekannt gegeben wird.

c. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen volljährigen Mitgliedern zu.

d. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittel- Mehrheit der beschließenden Versammlung.

e. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

f. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Entgegennahme des Jahresberichts.
- Genehmigung des Kassenberichts.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer.
- Wahl der Kassenprüfer.
- Die Beschlussfassung über Anträge.
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Wahl eines Wahlausschusses bei geheimer Wahl

g. Für den Fall, dass bei einer Mitgliederversammlung kein geschäfts- und handlungsfähiger Vorstand gewählt wird, kann mindestens ein Präsidentenamt (1. oder 2. Präsident), das Amt des Kassierers und des Schriftführers in Form einer Arbeitsgemeinschaft gebildet werden. Die Mitgliederversammlung wählt hierzu maximal 5 Personen mit einfacher Mehrheit der Versammlung, die den Verein befristet geschäftsfähig führen.

Die Aufgabenverteilung erfolgt innerhalb der Arbeitsgemeinschaft. Die befristete Dauer beträgt 9 Monate. Innerhalb dieses Zeitraums ist es oberstes Ziel eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und einen vollständigen Vorstand zu wählen. Sollte auch bei dieser Versammlung kein geschäftsfähiger Vorstand gewählt werden, ist der Verein satzungskonform durch den zuletzt amtierenden Vorstand abzuwickeln und aufzulösen (siehe § 12 Auflösung des Vereins). Die Vertreter der Arbeitsgemeinschaft werden im Falle einer Abwicklung von dieser Aufgabe entlastet.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind dem Amtsgericht Wetzlar, Abteilung Vereinsregister, zu melden und haben das Vertretungsrecht gem. §26 BGB.

2. Der Vorstand

a. Der Vorstand der WKG setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand, bis zu 5 gewählten Beisitzern sowie 6 geborenen Beisitzern zusammen.

Geborene Beisitzer sind:

- Der/die Vorsitzende des Tanzsportvereins der WKG e.V.
- Der/die 1. Sprecher/in der Ehrenoffiziere
- Der/die 1. Senatspräsident/in der Ehrensenatoren der WKG
- Der/die 1. Sprecher/in des 11er Rates der WKG
- Der/die 1. Sprecher/in der Senatoren der WKG
- Der Kommandeur/die Kommandeurin der Prinzengarde der WKG.

b. Dem geschäftsführenden Vorstand der WKG gehören an:

1. und 2. Präsident, der 1. und 2. Sitzungspräsident, der 1. und 2. Schatzmeister, der 1. und 2. Schriftführer sowie der Zugmarschall an.

c. Der geschäftsführende ebenso wie der Vorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

d. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer original oder digital zu unterzeichnen ist.

e. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung. Er entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.

f. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.

g. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

h. Für alle entstehenden Kosten und Ausgaben, die dem geschäftsführenden Vorstand entstehen, kann der Vorstand einen angemessenen Kostenbeitrag gem. einem vorzulegenden Nachweis (z.B. Rechnung) beschließen.

i. Voraussetzung für die Wahl zum Vorstandsmitglied oder Beisitzer ist eine bestehende Vereinsmitgliedschaft im Sinne von §5 der Satzung.

§ 9 Wahlverfahren und Geschäftsjahr

1. Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt, jedoch scheidet alle 2 Jahre ein Teil der Vorstandsmitglieder, deren Wiederwahl möglich ist, in folgender Reihenfolge aus:

a.1. Präsident, 2. Sitzungspräsident, 2. Schatzmeister, 1. Schriftführer, Beisitzer 1,3,5.

b. 2. Präsident, 1. Sitzungspräsident, 1. Schatzmeister, 2. Schriftführer, Zugmarschall, Beisitzer 2,4.

2. Die Vorstandsmitglieder werden gemäß § 9 1,a. und b. der Satzung von der Mitgliederversammlung per Akklamation gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Auf Antrag und nachfolgendem Beschluss durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit kann je separaten Wahlgang eine geheime Wahl mit Stimmzetteln stattfinden.

3. Steht der 1. Präsident zur Wahl, so leitet der 2. Präsident die Wahlhandlung.

4. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten. Die Mitgliederversammlung kann weitere Wahlvorschläge machen.

5. Der Vorstand des Vereins, im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2.Präsident, **und im Falle der Verhinderung der 1. Kassierer, der 1. Schriftführer und der 1. Sitzungspräsident.** Die genannten Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

6. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Können Vorstandsämter in der JHV nicht besetzt werden, so kann sich der Vorstand aus den Reihen seiner Mitglieder bis zur nächsten JHV eine aufgabenbezogene Unterstützung akquirieren.

7. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Nach Beendigung des Geschäftsjahres muss eine Mitgliederversammlung stattfinden.

8. Dieser Mitgliederversammlung haben auch die Kassenprüfer zu berichten. Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre 2 Kassenprüfer und 2 Stellvertreter. Sie müssen Mitglieder der WKG sein, dürfen aber nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Arbeitsausschüsse

1. Zur praktischen Mitarbeit, können vom Vorstand Arbeitsausschüsse (z.B. Weiberfasching; Kinderfasching, Zuggleitung, Sonderveranstaltungen) gebildet werden, die auf sep. Einladung ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen können.

2. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsangelegenheiten Vertreter bestellen.

§ 11 Prinzengarde, Elferrat, Senatoren, Ehrensensatoren und Tanzsportverein der WKG

1. Prinzengarde, Elferrat, Senatoren, Ehrensensatoren und der Tanzsportverein der WKG, sind fester Bestandteil der WKG.

Prinzengarde der WKG

a. Die Prinzengarde setzt sich zusammen aus:

- der begleitenden Garde
- der Tanzgarde
- den Ehrenoffizieren
- ggf. musikalischen Elementen (z.B. Trommlerkorps)

b. Über ihre vom Brauchtum vorgegebene Aufgaben hinaus widmet sich die Prinzengarde insbesondere der Pflege des Garde-Nachwuchses.

c. Geleitet wird die Prinzengarde von ihrem Kommandeur oder einem Leitungsteam, bestehend aus max. 3 Personen. Der Kommandeur sollte dem Vorstand angehören. Ist dies nicht der Fall, kann er auf Einladung ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

d. Die Ehrenoffiziere sind die Ehrenformation der Prinzengarde. Zum Ehrenoffizier können von der Leitung der Prinzengarde Personen ernannt werden, die sich in bzw. für die Prinzengarde besondere Verdienste erworben haben.

Elferrat der WKG

e. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Wetzlarer Karneval verdient machen oder gemacht haben oder im Verein verschiedene Aufgaben übernehmen, können vom Vorstand zum Elferrat ernannt werden. Sie sollen den Vorstand möglichst aktiv und in Präsenz in der Vereins- und Jugendarbeit unterstützen. Sie werden geleitet vom 1. Sprecher oder einem Leitungsteam, bestehend aus max. 3 Personen. Der erste Sprecher sollte dem Vorstand angehören. Ist dies nicht der Fall, kann er auf Einladung ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Senatoren der WKG

f. Mitglieder, die sich in besonderer Weise aktiv in den Verein einbringen möchten oder sich bereits anderweitig um den Wetzlarer Karneval verdient gemacht haben, können vom Vorstand zum Senator ernannt werden. Sie sollen den Vorstand in der Vereins-, insbesondere in der Jugendarbeit unterstützen. Sie werden geleitet vom 1. Senator bzw. einem Leitungsteam, bestehend aus max. 3 Personen. Der 1. Senator sollte dem Vorstand angehören. Ist dies nicht der Fall, kann er auf Einladung ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Ehrensensoren der WKG

g. Mitglieder die sich in besonderer Weise um den Wetzlarer Karneval verdient gemacht haben, können vom Vorstand zum Ehrensensoren ernannt werden. Sie sollen vorrangig als Gönner und Förderer den Verein unterstützen.

h. Sie werden geleitet vom Präsidenten der Ehrensensoren oder einem Leitungsteam, bestehend aus max. 3 Personen. Der Präsident sollte dem Vorstand angehören. Ist dies nicht der Fall, kann er auf Einladung ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Tanzsportverein der WKG

i. Der Tanzsportverein (TSV) der WKG organisiert, trainiert, pflegt und fördert die Tanzabteilung der WKG. Der TSV wird als selbstständig arbeitender Verein der WKG geführt. Der Vorsitzende des TSV nimmt an den Vorstandssitzungen der WKG ohne Stimmrecht teil.

2. Der Kommandeur der Prinzengarde sowie die Sprecher-/teams von Elferrat, Senatoren und Ehrensensoren und Tanzsportverein berichten dem 1. Präsidenten der WKG über alle Aktivitäten.

3. Einzelheiten der inneren Organisation regeln vom Vorstand der WKG erarbeitete Richtlinien (z.B. Kleiderordnung).

4. Voraussetzung des Beitritts, der Bestellung oder Ernennung als Mitglied des Elferrates, der Senatoren, der Ehrensensoren und der sonstigen vom Vorstand für bestimmte Vereinsangelegenheiten bestimmten Vertreter ist eine bestehende Vereinsmitgliedschaft im Sinne von §5 der Satzung. Gleiches gilt für die Mitglieder der Prinzengarde, soweit das Mitglied nicht gleichzeitig aktives Mitglied einer der Tanzabteilungen des TSV ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel- Mehrheit beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Tanzsportverein der Wetzlarer Karnevalsgesellschaft e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.06.2024 beschlossen. Mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister haben alle früheren Satzungen ihre Gültigkeit verloren.

Wetzlar 2024

Wetzlarer Karnevalsgesellschaft (WKG) e. V.

Postfach 2827

35538 Wetzlar

Email: WKG@wkg-helau.de